# Grundsätze und Prioritäten beim Uferschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **38 (1981)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783907

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

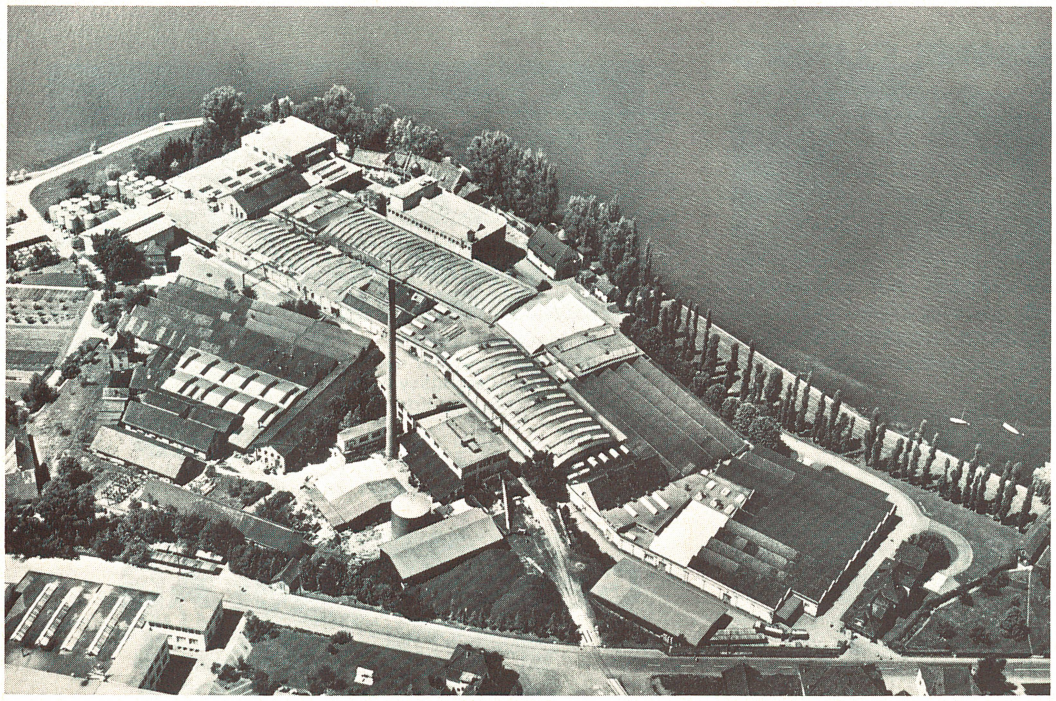

*Halbinsel Feldbach, Steckborn TG: In Landschaft von nationaler Bedeutung wird von Gemeinde, Kanton und Bund ein Industriegebiet sukzessive in ein Erholungsgebiet umgewandelt.*

*Biologisch wichtige Uferstrecke; mit H*

# Grundsätze und Prioritäten beim Uferschutz

Bäche, Flüsse und Seen mit ihren Uferbereichen bilden charakteristische Bestandteile der Landschaft. Ufergebiete, die sich noch in naturnahem Zustand befinden, besonders Flachufer, sind zudem Lebensraum selten gewordener Pflanzengesellschaften und zahlreicher Tier-, vor allem Vogelarten. Als Erholungsgebiete üben die Gewässer auf den Menschen eine besondere Anziehungskraft aus: Allein schon ihr Anblick wird als wohltuendes Erlebnis empfunden, und für die physische Erholung bieten sie eine Vielfalt an Möglichkeiten, wie Wandern und Lagern im Uferbereich, Schwimmen, Fischen, Rudern.

Die grösseren Seen (vom Genfersee bis hinunter zum Lauerzersee) besitzen auf Schweizer Gebiet eine Uferlänge von total etwa 1000 km. Rund die Hälfte davon ist von Siedlungen oder Verkehrswegen belegt. Damit sind also nur noch etwa 500 km unverbaut. Hielten sich sämtliche Bewohner der Schweiz an einem schönen Sommertag gleichzeitig an den unüberbauten Uferstreifen auf, so würden sie eine eng geschlossene Reihe bilden. Eine sorgfältige Abwägung der Interessen müsste jedoch von den Leuten verlangen, sich auf einer noch viel kürzeren Strecke zusammenzudrängen; denn die eingangs erwähnte grosse Bedeutung der Ufergebiete für eine sehr störungsempfindliche Pflanzen- und Tierwelt verbietet es, alle noch freien Ufer dem Erholungsbetrieb zugänglich zu machen.

Da Grundstücke mit Gewässeranstoss auch für Wohn- und Ferienhauszwecke sehr gesucht sind, früher zudem beliebte Standorte für Fabrikanlagen bildeten, ist es klar, dass im Uferbereich häufig verschiedene sich widersprechende Nutzungsansprüche miteinander in Konflikt treten. Eine Prioritätsordnung ist daher unerlässlich. Sie lässt sich denn auch bereits dem geltenden Bundesrecht entnehmen. Einige wichtige Regeln seien im folgenden abgeleitet:

1. An unüberbauten See- und Flussufern sollten keine neuen Bauten oder andere Einrichtungen erstellt werden, sofern sie nicht zwingend auf den Standort am Ufer angewiesen sind (z. B. Hafenanlagen) und zudem einem so gewichtigen öffentlichen Interesse entsprechen, dass die Interessen des Naturschutzes ausnahmsweise zurückstehen müssen (vgl. Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz: NHG; Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c und Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG). Die künftigen kantonalen Richt- und Nutzungspläne sollten diesem Grundsatz Rechnung tragen.

2. An naturnah erhaltenen Uferstrecken, besonders Flachufern, kommt dem Naturschutz erste Priorität zu. Die sehr empfindliche und im grossen und ganzen selten gewordene Pflanzen- und Tierwelt muss vor Störungen durch den Menschen geschützt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 NHG).

3. An geeigneten Stellen soll die verschwundene naturgemässe Vegetation wieder angesiedelt werden.

4. Im weiteren sollen die Uferbereiche rücksichtsvoller Erholungsnutzung zur Verfügung gehalten werden, wobei dem Landschaftsbild und andern Anliegen des Umweltschutzes in besonderem Masse Rechnung zu tragen ist.

5. Öffentlicher Besitz im Uferbereich soll nicht privatisiert werden.

6. Bei sich bietender Gelegenheit sollen private Liegenschaften ins öffentliche Eigentum übergeführt werden, um naturnahe Verhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen oder auch um aktuellen oder künftigen Erholungsbedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung tragen zu können.

7. Störende Bauten und Einrichtungen sollen bei sich bietenden Gelegenheiten beseitigt werden.

Nicht nur der Uferbereich, sondern auch das Gewässer selber besitzt in gewissem Sinne Seltenheitswert: Es ist unentbehrlicher Lebensraum für die ihm angepasste Tierwelt, charakteristischer Be-

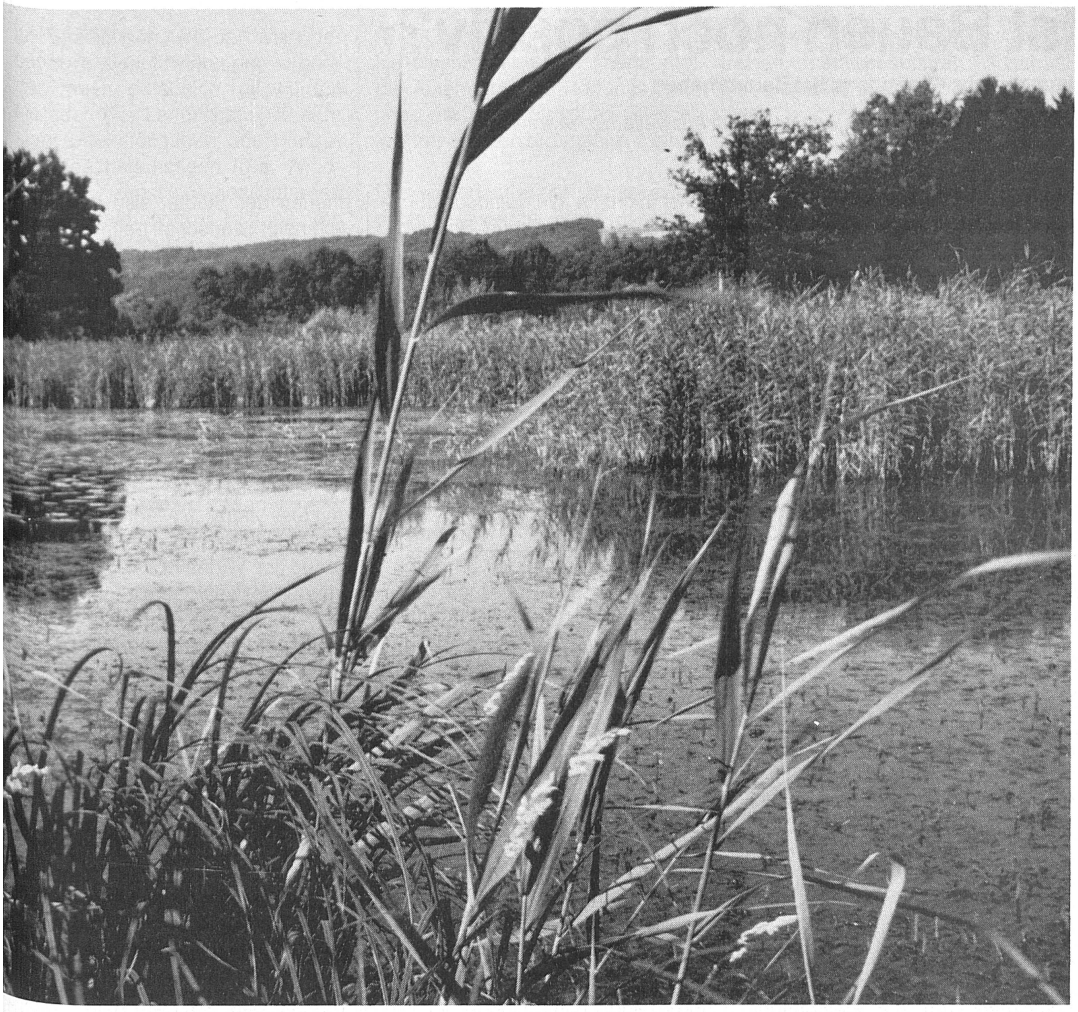

*Bundes dauernd als Naturschutzgebiet gesichert.*

standteil der Landschaft und wichtige Erholungsfläche. All diese Aufgaben kann es nur erfüllen, wenn die Bemühungen um die Wasserqualität intensiv weitergeführt werden. Andernfalls ist übrigens auch der Bestand der Ufervegetation in Frage gestellt. Eine Verkleinerung der Gewässer durch Anschüttungen – etwa um kostengünstig Verkehrsfläche beschaffen zu können – sollte grundsätzlich nicht mehr in Betracht gezogen werden.

In zielbewusster Politik hat das Bundesamt für Forstwesen bis heute trotz bescheidenen Mitteln in zahlreichen Fällen aus dem Kredit zur Förderung des Natur- und Heimatschutzes aktive Massnahmen im Sinne der Ziffern 1 bis 3 sowie 6 und 7 finanziell unterstützt oder, aufgrund von Artikel 15 NHG, selber in die Wege geleitet.

# Fuchshochzeit verbreitet Tollwut

Den mit der Tierseuchenstatistik vertrauten Fachmann wundert es nicht, dass regelmässig am Ende der Winterzeit ein deutlicher Anstieg der Tollwutfälle bei Füchsen zu verzeichnen ist. Diese Erscheinung ist mit der Biologie der Füchse zu begründen. Denn Ende Januar/Anfangs Februar ziehen die Rüden auf Hochzeitsreise. Sie suchen die ranzenden Fähen. Ihr Liebesdrang treibt sie auch in erbitterte Zweikämpfe mit Rivalen. Beissereien unter den Fuchsrüden sind an der Tagesordnung.

Auch unter den Füchsen wird das Tollwutvirus durch Biss übertragen. Es reichert sich in den Speicheldrüsen an. Der Biss injiziert virushaltigen Speichel. Anschliessend dauert es zwei bis vier Wochen, manchmal auch noch länger, bis die Krankheit ausbricht und ihren tödlichen Verlauf nimmt. Zumindest bei Hunden ist es nachgewiesen, dass der Speichel schon einige Tage vor der äusserlich sichtbaren Tollwuterkrankung infektiöses Virus enthält. Das noch gesunde, in der Inkubationszeit befindliche Tier wird zum heimtückischen Virusüberträger. Es ist durchaus denkbar, dass diese Verhältnisse auch auf Füchse zutreffen. Man hat auch schon eine Reihe von Rotröcken gefunden, die latent infiziert waren, das heisst vom Tollwutvirus befallen, aber äusserlich nicht krank.

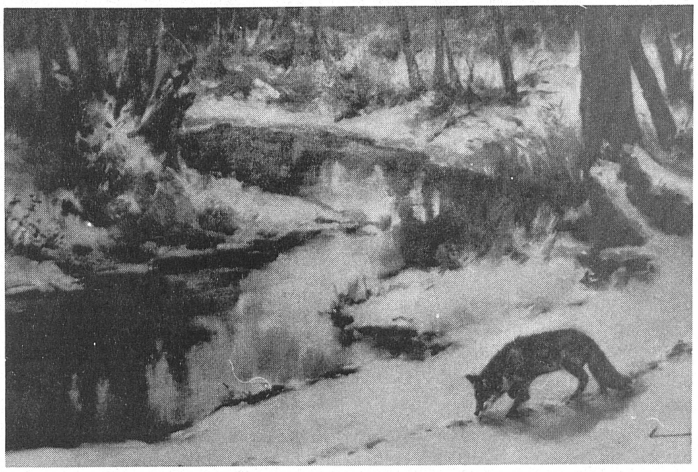

Spaziergänger im Wald sollten nun besonders vorsichtig sein, nicht nur in den ausgeschilderten Wildtollwutgebieten. Unnatürlich zutrauliche oder unbegründet aggressive Füchse sind stets verdächtig und gefährlich. Man gehe ihnen möglichst aus dem Weg und – dazu ist jedermann verpflichtet – melde sie bei der zuständigen Ortspolizei, dem Wildhüter oder Jagdaufseher. Hunde dürfen nicht frei im Wald laufen, es sei denn, sie gehorchen aufs Wort und sind innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Tollwut geimpft worden. Die Schutzimpfung der Tiere, dazu zählen natürlich auch die Katzen, ist eine verlässliche Massnahme, die Menschen vor dem Übergreifen der gefährlichen «Hochzeitstollwut» der Füchse zu bewahren.